

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück	vom 26.07.2019	
die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24. Juni 2019 bis 26. Juli 2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Für den Bereich des Mischgebietes wird gemäß S 1 Abs. 6 BauNVO festgelegt, dass die gemäß S 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind. Der Ausschluss ist nachvollziehbar, die städtebaulichen Gründe hierfür sollten jedoch kurz dargelegt werden. Die Planung entspricht den Vorbesprechungen. Bedenken oder Anregungen seitens der Regional und Bauleitplanung werden nicht vorgetragen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "St. Reginenstift" der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist auf der Planunterlage vermerkt. <u>Brandschutzbehörde:</u> In der Begründung zum B-Plan sind weder Ausführungen zur Zugänglichkeit für die Feuerwehr noch zur Versorgung mit Löschwasser enthalten.		Die Begründung zum Bebauungsplan wurde dementsprechend ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrten für die Feuerwehr sind über die an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrswege (Buten Porten, Osnabrücker Straße, Koppel-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Selbst wenn das Planungsrecht lediglich an die bestehende Situation angepasst werden soll, ist aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes generell zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Feuerwehreinsatz auch mit der neuen Planung gegeben sind. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV— BauGB gebeten.	straße) gegeben. Der Nachweis interner Zufahrts- und Fluchtwege ist Bestandteil des dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Zur Löschwasserversorgung des geplanten Alten- und Pflegeheims hat im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine erste Vorabstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, dem Betreiber und der Stadt stattgefunden. Es ist angedacht, die Löschwasserversorgung über Hydranten in Kombination mit der Frischwasserversorgung zu sichern. Auch wird über die Anstauung des Mühlenbachs südlich des Plangebietes nachgedacht, um dort im Bedarfsfall zusätzlich Löschwasser entnehmen zu können. Zudem wird auf das Konzept zur unabhängigen Löschwasserversorgung in der Stadt Fürstenau (Ingenieurbüro Hans Tovar, Osnabrück, 25.04.2001). verwiesen. Danach ist der Burggraben (Entnahmestelle 4) als unabhängige Löschwasserversorgung für den Bereich vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
2. Wasserverband Bersenbrück vom 24.07.2019 mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „St.-Reginenstift“ zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Gebiet der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung zuständig. In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Für die Sozialeinrichtung ist derzeit ein Trinkwasserhausanschluss vorhanden. Von Seiten der Planung ist zu überlegen, einen zweiten Trinkwasserhausanschluss für die Sozialeinrichtung vorzusehen. Bei Ausfall der Trinkwasserversorgung, z. B. durch einen Rohrbruch an einer Hauptleitung oder am Hausanschluss, könnte dementsprechend die Trinkwasserversorgung über den zweiten Hausanschluss sichergestellt werden. Dieser könnte von einer anderen Hauptleitung das Objekt versorgen. Sollten für die geplanten Objekte bzw. Gebäude eine Feuerlösch- oder Brandschutzanlage vorgesehen sein, dann bitte ich Sie, dem Wasserverband die benötigte Feuerlöschmenge frühzeitig mitzuteilen. Nach Eingang der Daten kann dann durch eine hydraulische Berechnung festgestellt werden, ob der Wasserverband diese Feuerlöschmengen zusätzlich zu der allgemeinen Versorgung liefern kann. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich bitte Sie zu beachten, dass sich diese Menge nicht auf einen Unterflurhydranten bezieht, sondern auf das bestehende Leitungsnetz.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und wird bei der dem Bauleitplanverfahren nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt. Zur Löschwasserversorgung des geplanten Alten- und Pflegeheims hat im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine erste Vorabstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, dem Betreiber und der Stadt stattgefunden. Es ist angedacht, die Löschwasserversorgung über Hydranten in Kombination mit der Frischwasserversorgung zu sichern. Auch wird über die Anstauung des Mühlenbachs

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Weiterhin ist zu beachten, dass die Osnabrücker Straße in den nächsten Monaten bzw. im nächsten Jahr saniert werden soll. In diesem Zuge ist angedacht die bestehende Trinkwasserleitung AZ DN 150 zu sanieren. Folglich kann diese Straße dann nicht mehr als Zufahrt zu den Baugebieten und zum An- und Abtransport von Baumaterialien für das neu zu erstellende Pflegeheim genutzt werden. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit dem Landkreis Osnabrück — Fachdienst Straßen in Verbindung. In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung ist im Plangebiet sichergestellt. Regenwasser wird über den ehemaligen Mühlenbach und weitere verrohrte Gewässer abgeleitet. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Ich möchte Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.	südlich des Plangebietes nachgedacht, um dort im Bedarfsfall zusätzlich Löschwasser entnehmen zu können. Zudem wird auf das Konzept zur unabhängigen Löschwasserversorgung in der Stadt Fürstenau (Ingenieurbüro Hans Tovar, Osnabrück, 25.04.2001). Danach ist der Burggraben (Entnahmestelle-Stelle 4) als unabhängige Löschwasserversorgung für den Bereich vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3. Bundesamt für Flugsicherung vom 23.07.2019 durch. die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2019. Die gemäß 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	
4. Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen vom 11.06.2019	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Fürstenau, Buten-Porten, Bebauungsplan Nr. 75 "St. Reginenstift" Antragsteller: Stadt Fürstenau Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wurde am 26.07.2019 gestellt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeits-erleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
5. Westnetz vom 25.07.2019	
wir bedanken uns für Ihre Mail vom 06.06.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die Bebauungsplan Nr. 75 „St. Reginenstift“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Errichtung zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden, vermögen wir z.Z. nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die in Frage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die 55 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

Von den übrigen Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise eingebracht.

Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder sonstigen Hinweise eingegangen.